



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wystrach GmbH

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

### 1. Angebot

- 1.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an unsere Anfrage zu halten; auf eventuelle Abweichungen wird er ausdrücklich hinweisen.
- 1.2 Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

### 2. Bestellung

- 2.1 Lieferverträge und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Bestellung innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zugang der Bestellung anzunehmen.
- 2.2 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns ausdrücklich vor.

### 3. Vertragsabschluss, Geltungsbereich

- 3.1 Durch die Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant auch sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen.
- 3.2 Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Dies gilt auch, wenn wir die Leistung oder Lieferung un widersprochen annehmen.
- 3.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Bestellungen an und Verträge über Lieferungen, Leistungen mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht noch einmal gesondert in Bezug genommen werden.

### 4. Liefertermine und Fristen, Gefahrübergang

- 4.1 Die von uns in der jeweiligen Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware an der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- 4.4 Wir sind berechtigt, bei Lieferverzug nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den von dem Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- 4.5 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung weder zu einer vorzeitigen Lieferung noch zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.6 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

### 5. Qualität

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen a) den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen, b) nicht mit sonstigen Mängeln oder Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit des jeweiligen Liefergegenstands zu dem vertragsgemäßen oder gewöhnlichen Zweck aufheben oder einschränken, c) den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und d) nicht mit Rechtsmängeln, z.B. Rechten Dritter, behaftet sind.

### 6. Gewährleistung, Mängelanzeige

- 6.1 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.
- 6.2 Sachmängel sind jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung des Sachmangels an den Lieferanten erfolgt.
- 6.3 Mit dem Zugang der Mängelanzeige bei dem Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die von uns geltend gemachten Ansprüche ablehnt oder den Sachmangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung der Verhandlungen über die von uns geltend gemachten Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

### 7. Produkthaftung

- 7.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden gegenüber uns geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines von dem Lieferanten gelieferten Produkts rechtmäßig eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten, die nicht das Rückrufrisiko oder Strafo- oder ähnliche Schäden abdecken braucht. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine Kopie der Haftpflichtpolice zuzusenden.

### 8. Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen wird, verletzt werden.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 8.3 Weitergehende Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

### 9. Ersatzteile

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 9.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung darüber informieren. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes 1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

### 10. Preise, Rechnungen, Zahlungen

- 10.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zzgl. MwSt. soweit gesetzlich vorgeschrieben. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- 10.2 Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 10.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Erhalt einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung den Kaufpreis nach eigener Wahl:
  - innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder
  - innerhalb von 30 Tagen netto.
- 10.4 In sämtlichen Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikel-Nr., die Liefermenge und die Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängert sich vorgenannte Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.
- 10.5 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- 10.6 Unsere Zahlungen erfolgen aus organisatorischen Gründen stets ohne Prüfung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen. Sie stellen keinerlei Anerkenntnis dar und beinhalten nicht die Erklärung, dass die Lieferungen vertragsgemäß sind.
- 10.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

### 11. Auftragsunterlagen, Werkzeuge, Eigentumsvorbehalte

- 11.1 Der Lieferant hat uns auf Verlangen Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen usw., die sich auf die Lieferung beziehen, zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen und nach Richtigbefund in der von uns gewünschten Zahl zu überlassen.
- 11.2 An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen üblicher Datensicherung.
- 11.3 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwalten, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zweck des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellter Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 11.4 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

### 12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder des Liefer- oder Leistungsvertrages unwirksam sein, so tritt unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

### 13. Gerichtsstand und Recht

- 13.1 Gerichtsstand - auch für Urkundenprozesse - ist Geldern (Rheinland).
- 13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand November 2018

Industriestraße 60 DE-47652 Weeze

Tel.: +49 (0) 28 37 / 91 35-0  
Fax: +49 (0) 28 37 / 91 35-30  
info@wystrach-gmbh.de  
www.wystrach-gmbh.de

Geschäftsführer

Jochen Wystrach  
Wolfgang Wolter

Bankverbindungen

Commerzbank AG, Goch  
Deutsche Bank AG, Kevelaer  
Volksbank an der Niers eG  
National-Bank AG, Essen

BIC: COBADEFF325 IBAN: DE55 3244 0023 0833 2538 00  
BIC: DEUTDEDD320 IBAN: DE27 3207 0080 0227 3647 00  
BIC: GENODED1GDL IBAN: DE65 3206 1384 0808 0800 10  
BIC: NBAGDE3E IBAN: DE65 3602 0030 0005 0136 74

Sitz der Gesellschaft

47652 Weeze  
Amtsgericht Kleve  
HRB 3842  
USt.-IdNr. DE119951342  
D-U-N-S Nr. 324803196